

## **Gemeinde Berg**

Bezirk Bruck/Leitha, Niederösterreich



Hauptstraße 33 A-2413 Berg

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

Datum: 30.06.2014

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Berg mit der gemäß § 24 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. Nr.: 9480-2 eine Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Berg erlassen wird.

## I. Eigentum, Betrieb und Verwaltung

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Friedhof in Berg, Friedhofgasse, Grundstück Nr. 1201/2 steht im Eigentum der Gemeinde Berg, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und hat für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Instandhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (4) Die Verwaltung über den Friedhof obliegt dem Bürgermeister, bzw. jener Person des Gemeindevorstandes, die durch Verordnung des Bürgermeisters dazu befugt ist, unter seinen Weisungen und unter seiner Verantwortung zu handeln.
- (5) Die Friedhofsangelegenheiten sind während der Parteienverkehrsstunden persönlich oder in schriftlicher Form im Gemeindeamt Berg vorzubringen.
- (6) Die Sprechstunden des Bürgermeisters sowie die Parteienverkehrsstunden im Gemeindeamt sind auf der Amtstafel beim Gemeindeamt kundgemacht.

## II. Einteilung des Friedhofes

#### § 2 Grabstellenverzeichnis, Übersichtsplan

(1) Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität des oder der auf dem Friedhof Bestatteten und der benützungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf. Der Friedhof ist eingeteilt in die Gruppen A und B, diese sind untergliedert in die Grabreihen, innerhalb dieser ist jede Grabstelle mit einer Grabstellennummer versehen. Die Grabstellennummer ist durch die Friedhofsverwaltung auf der Rückseite jedes Grabdenkmales dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

#### § 3 Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

- a) Familiengräber (Einfachgräber)
   bis zu einer zweifachen Belegung
   bis zu einer dreifachen Belegung
   und/oder zur Beisetzung von höchstens vier Urnen
- b) große Familiengräber (Doppelgräber)
   bis zu einer 4-fachen Belegung
   bis zu einer 6-fachen Belegung
   und/oder zur Beisetzung von höchstens acht Urnen

Anlässlich der erstmaligen dreifachen (bzw- 6-fachen) Belegung wird eine bisherige zweifache Grabstelle zukünftig immerwährend als dreifache (bzw. 6-fache) Grabstelle geführt.

- c) Kindergräber mit einer einfachen Belegung
- d) Urnennischen zur Beisetzung von zwei Urnen oder drei Aschenkapseln

Die Urnennischen dürfen ausschließlich mit der von der Gemeinde Berg angebrachten Beschriftungsplatte aus Granit verschlossen werden. Die Inschrift auf der Platte hat in der einheitlichen Schriftart "Arktis" oder gleichartig zu erfolgen. Die Schriftgröße ist in Rücksprache mit der Gemeinde festzulegen. Anbringung einer Laterne und Vase hat gleichartig entsprechend dem vorgegebenen Muster in Größe, Farbe und Modell zu erfolgen.
Die Kosten für die Inschrift, Vase und Laterne sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.

## III. Benützungsrechte an Grabstätten

# § 4 Zuweisung des Benützungsrechtes

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

# § 5 Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.

- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräber und bei Urnennischen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren nach deren Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (4) Jene benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstelle wieder zu bestatten.

#### § 6 Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wir die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

#### § 7 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

#### § 8 Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
  - 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  - 2. durch schriftlichen Verzicht,
  - 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
  - 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder Teile des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als "Heimgefallen!" gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## IV. Ausgestaltung und Erhaltung

#### § 9 Allgemeines über Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträucher ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden sinngemäß auch allgemein für die Benützung von Friedhofsgrund, der nicht zur Grabstelle gehört, Anwendung.
- (4) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Gläser und dgl. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

#### § 10 Errichtung und Erhaltung von Grabdenkmälern

(1) Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräber mit Grabdeckeln sind der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze mit den Angaben der Ausmaße beizulegen.

Jedes Familiengrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, bei Reihengräber ist dies nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gestattet. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Gemeinde im Vorhinein mit Angaben der Ausmaße (Skizze) anzuzeigen.

Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

- (2) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlagen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht.
  - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigten würde oder
  - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (3) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben den Bestimmungen nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
- (4) Das Grabdenkmal ist vom Benützungsberechtigten während des Benützungs-zeitraumes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (insbesondere die Standsicherheit des Denkmals), so dass dadurch keine Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.

#### § 11 Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

### V. Sanitätspolizeiliche Vorschriften

#### § 12 Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist frühestens nach Ablauf von zwei und spätestens vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellung der Totenbescheinigung zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Falle jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
- (2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Angehörigen in folgender Reihenfolge verpflichtet:
  - a) Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
  - b) Lebensgefährte oder Lebensgefährtin;
  - c) Kinder;
  - d) Eltern;
  - e) die übrigen Nachkommen;
  - f) die Großeltern
  - g) die Geschwister

#### § 13 Einsargung

- (1) Das Einsargen der Leichen hat so zu erfolgen, dass unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.
- (2) Durch Verordnung hat die Landesregierung in näherer Durchführung der Bestimmung des Abs. 1 nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft bestimmte Arten von Särgen sowie Sargmaterialien ausdrücklich zuzulassen.

#### § 14 Aufbahrung

Nach der Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde eine Aufbahrung erfolgen.

Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken ist die Aufbahrung bescheidmäßig zu untersagen.

#### § 15 Beerdigung, Beisetzung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen ist der Gemeinde von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle bzw. im Fall dessen Todes von demjenigen, der für die Bestattung Vorsorge zu tragen hat, anzuzeigen.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur zulässig, wenn nicht bereits die höchst zulässige Anzahl von Leichen beigesetzt und nicht eine Zusammenlegung von Leichen und Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

#### § 16 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (2) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (3) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBL. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

#### § 17 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Personen gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

#### VI. Verhalten auf dem Friedhof

#### § 18

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen die Benützung durch den Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des § 10 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
  - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
  - f) Spielen, Herumlaufen, und Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol
  - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte;
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

#### § 19 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen oder sonstigen Grabausstattungen sowie für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen verursacht werden.

### VII. Strafbestimmungen

§ 20

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, so ferne der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBI.Nr. 9480-2 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Diese Friedhofsordnung tritt dem der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Harti

angeschlagen: 14.07.2014

abgenommen: